

Anlage zum Grundbesitzabgabenbescheid 2018

Die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen sind Bestandteil des Steuer- und Abgabenbescheides für das Haushaltsjahr 2018. Um Rückfragen beim Steueramt zu vermeiden, beachten Sie bitte die nachstehenden Informationen:

1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für nicht bebaubare, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erhoben.
Hebesatz **250 v.H.** (Vorjahr 250 v. H.)

2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für bebaute und bebaubare sowie für alle Grundstücke, die nicht nach dem Meßbetrag A veranlagt werden, erhoben.
Hebesatz **413 v. H.** (Vorjahr 413 v. H.)

3. Kanalbenutzungsgebühren

1. Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Abwassermenge gilt
 - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge,abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt für das Veranlagungsjahr 2018 die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich **2,95 EUR** (Vorjahr 2,65 EUR).
2. Die **Niederschlagswassergebühr** wird nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. unbebauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² **0,81 EUR** (Vorjahr 0,65 EUR).

4. Benutzungsgebühren für die Entleerung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und Behandlung der Anlageninhalte beim Niersverband

- a) für Schlamm aus Kleinkläranlagen = **22,30 EUR/cbm** (Vorjahr 21,13 EUR/cbm)
- b) für Abwässer aus abflusslosen Gruben = **20,44 EUR/cbm** (Vorjahr 18,79 EUR/cbm)

Da das für die Gemeinde Sonsbeck tätige Entsorgungsunternehmen noch keine Auflistung der im Veranlagungsjahr 2017 tatsächlich abgefahrenen Abwässer aus abflußlosen Gruben erstellt hat, wird im Veranlagungsbescheid die Menge des Jahres 2016 als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Sobald der Verwaltung die genauen Mengen des Jahres 2017 vorliegen, wird eine Berichtigung für das letzte Jahr umgehend erfolgen. Gleichzeitig wird die ermittelte Abwassermenge als Bemessungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt.

5. Straßenreinigungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt **1,40 EUR** je Meter Grundstücksseite (Vorjahr 1,33 EUR/ Frontmeter).

6. Niersverbandsgebühren und Wasser- und Bodenverbandsbeiträge

Nach der 19. Änderungssatzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 13.12.2017 beträgt die jährliche Gebühr pro Hektar im Gebiet des

- a) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth = **18,90 EUR** (Vorjahr 18,90 EUR/ha)
- b) Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth = **21,50 EUR** (Vorjahr 21,50 EUR/ha)
- c) Niersverbandes = **9,68 EUR** (Vorjahr 9,17 EUR/ha)

7. Abfallbeseitigungsgebühren

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahren.

Die Gebührensätze gemäß Gebührensatzung vom 13.12.2017 werden für das **Jahr 2018** wie folgt festgesetzt:

Behältervolumen/ Entleerungen/Jahr	Grundgebühr in EUR	Volumengebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR	Jahresgebühr Vor- jahr in EUR
40 l - 13 Entl./grau	25,56	54,60	80,16	83,16
80 l - 13 Entl./grau	25,56	109,08	134,64	141,24
80 l - 26 Entl./grau	25,56	218,16	243,72	257,40
120 l - 13 Entl./grau	25,56	163,68	189,24	199,56
120 l - 26 Entl./grau	25,56	327,36	352,92	374,04
240 l - 13 Entl./grau	26,04	327,36	353,40	374,52
240 l - 26 Entl./grau	26,04	654,72	680,76	723,48
1.100 l - 13 Entl./grau	38,76	1.501,32	1.540,08	1.638,24
1.100 l - 26 Entl./grau	38,76	3.002,64	3.041,40	3.238,20
120 l - 26 Entl./ Bio	2,28	36,84	39,12	38,88
240 l - 26 Entl./ Bio	2,76	73,68	76,44	75,96
1.100 l - 26 Entl./ Bio	15,48	338,52	354,00	351,96
240 l - 13 Entl./blau		10,08	10,08 ^{*1}	10,08
1.100 l - 13 Entl./blau		46,20	46,20	46,44
70 l Abfallsack			9,00	9,00

*1 Diese Gebühr wird nur ab der 2. blauen Papiertonne festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge künftig direkt bei Ihrem Kreditinstitut bzw. nutzen Sie die Vorteile des Bankbuchungsverfahrens. Das SEPA-Lastschriftmandat kann mittels des beigefügten Vordruckes bei der Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck beantragt werden.

Sollten Sie noch Fragen zu dem beigefügten Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben für das Jahr 2018 haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter, Herr Kalscheur, Zimmer 11, (Tel. 02838/36-122) und Frau Bruckwilder, Zimmer 11, (Tel. 02838/36-123), die Ihnen dann gerne zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Dem Steuer- und Abgabenbescheid ist in diesem Jahr ein Flyer „**Wie schütze ich mein Haus vor Starkregen- und Hochwasserfolgen**“ mit Hinweisen und Empfehlungen zu baulichen Schutzmaßnahmen beigefügt.